

## Satzung

### über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebelsheim

Der Ortsgemeinderat von Biebelsheim hat in der Sitzung am **26.01.2018** auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153, BS 2020-1) und der §§ 1,2,7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

<b>I. Ausheben und Schließen der Gräber</b>	Gebühren laut Satzung
Für die Bestattung/Beisetzung in einem Reihengrab (§14 Abs. 1 der Friedhofssatzung), Wahlgrab –Einfach- oder Tiefgrab- (§15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) oder Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrab (§ 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung) für  1. Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr einschließlich Totgeburten 2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 3. Urnenbeisetzungen	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
<b>II Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>	
1. Für das Ausgraben von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 6 der Friedhofssatzung)	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
2. Für die Wiederbestattung (Umbettung) von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen	Gebühren nach Abschnitt I.
<b>III. Rechte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschrift</b>	
<b>III. 1 Reihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	

1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	345,00 €
1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
2. Überlassung einer Reihengrabstätte an Auswärtige gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung	1330,00 €
<b>III. 2 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten</b>	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung; <b>je Grabstelle (für 2 Grabstellen)</b>	1.440,00 € (2.880,00 €)
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je Grabstelle und je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht Erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	36,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
4. Für die Errichtung eines Tiefgrabes zusätzlich	700,00 €
5. Überlassung einer Wahlgrabstelle an Auswärtige gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung, <b>je Grabstelle (für 2 Grabstellen)</b>	2400,00 € (4.800,00 €)
<b>III. 3 Urnenreihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	230,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Auswärtige gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung	385,00 €
<b>III. 4 Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten</b>	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung; <b>Je Grabstelle (für 2 Grabstellen)</b>	230,00 € (460,00 €)
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	11,50 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
4. Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	68,00 €
5. Pflegeaufwand für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem angelaufenen Teil des	3,40 €

Jahres.	
6. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte an Auswärtige gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung, <b>je Grabstelle (für 2 Grabstellen)</b>	385,00 € (770,00 €)
<b>IV. Rechte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften</b>	
<b>IV. 1 Reihengrabstätte</b>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	800,00 €
2. Pflegeaufwand	240,00 €
3. Überlassung einer Reihengrabstätte an Auswärtige gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung	1330,00 €
<b>IV. 2 Urnenreihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	230,00 €
2. Pflegeaufwand	51,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Auswärtige gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung	385,00 €
<b>IV. 3 Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten</b>	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung; <b>je Grabstelle (für 2 Grabstellen)</b>	230,00 € (460,00 €)
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	11,50 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
4. Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	68,00 €
5. Pflegeaufwand für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem angelaufenen Teil des Jahres.	3,40 €
6. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte an Auswärtige gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung, <b>je Grabstelle (für 2 Grabstellen)</b>	385,00 € (770,00 €)

<b>IV. 4 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten</b>	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, <b>je Grabstelle (für 2 Grabstellen)</b>	1.440,00 € (2.880,00 €)
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	32,50 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
4. Für die Errichtung eines Tiefgrabes zusätzlich	700,00 €
5. Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	385,00 €
6. Pflegeaufwand für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem angelaufenen Teil des Jahres.	9,63 €
7. Überlassung einer Wahlgrabstelle an Auswärtige gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung, <b>je Grabstelle (für 2 Grabstellen)</b>	2400,00 € (4.800,00 €)
<b>IV. 5 Grabplatten für Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften</b>	
Für die Beschaffung und Beschriftung der Grabplatten nach § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
<b>V. Benutzung der Friedhofskapelle</b>	
1. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung <b>pauschal</b>	173,00 €
2. Für die Reinigung der Friedhofskapelle im Zusammenhang mit einer Beisetzung/Bestattung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
3. Für die Reinigung der Friedhofskapelle bei Leichenöffnungen	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
<b>VI. Sonstige Gebühren</b>	
1. Für das Abräumen von Grabstätten nach § 10 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
2. Für das Abräumen von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Grabzubehör und Bewuchs nach § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

3. Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld wird durch „von der Gemeinde beauftragte Personen“ oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei Entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.	Es werden Gebühren nach dem tats. Aufwand erhoben
<b>VII. Grabräumgebühr</b>	
Für die Räumung der Grabstätten durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit.	
1. Reihengrabstätte	<b>300,00 €</b>
2. Wahlgrabstätte	<b>400,00 €</b>
3. Urnengrabstätten	<b>200,00 €</b>
Für die Bestattungen und Beisetzungen im Rasengrabfeld entstehen keine Grabräumgebühren	
Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.	

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen/Erstbeisetzungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen, der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.09.2012 außer Kraft.

Biebelsheim, den 18.06.2018

(Siegel)

(Haas)  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

**Eine Verletzung der Bestimmung über:**

- 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 Gemeindeordnung) und**
- 2. Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)**

**ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach geltend gemacht worden ist.**